jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/10/20 3Ob75/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.10.1993

Norm

EO §3 IIIA
EO §3 IVA
EO §35 Ag
EO §35 K
EO §63
EO §354 IA
EO §367
ZPO §425 Abs2

Rechtssatz

Auch wenn ungeachtet des Umstandes, daß eine Exekutionsführung nach§ 354 EO deshalb nicht zulässig war, weil die Willenserklärung gemäß § 367 EO mit der Rechtskraft des Titels als abgegeben galt, rechtskräftig eine Exekution nach§ 354 EO bewilligt wurde, kann dies mit Klage nach§ 35 EO geltend gemacht werden (ausdrücklich Ablehnung von Sprung, Konkurrenz 101). Die Oppositionsklage zielt nämlich nicht auf Aufhebung der Exekutionsbewilligung und Abweisung des Exekutionsantrages, sondern auf Einstellung der Exekution; sie kann daher nicht mit der Rechtskraft der Exekutionsbewilligung in Widerspruch gelangen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 75/92
  Entscheidungstext OGH 20.10.1993 3 Ob 75/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0031389

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.04.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at